

Satzung des Freiburger Münsterbauvereins e.V.

Fassung vom 22.10.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Freiburger Münsterbauverein e.V., Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br., das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die bauliche Erhaltung des Freiburger Münsters als ein denkmalgeschütztes Gotteshauses im Einvernehmen mit dem Münsterfabrikfond als dem Eigentümer und dem Erzbistum Freiburg.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zur Durchführung betreibt er die Münsterbauhütte. Darüber hinaus unterstützt und fördert er insbesondere die wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Publikation zum Freiburger Münster. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vorteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Münsterfabrikfond Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 Satz 1) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können voll oder beschränkt geschäftsfähige Privatpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Präsidium entschieden wird.

Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- 2.1. mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person des Mitglieders

- 2.2. durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- 2.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Höhe von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist oder schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt; er wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Präsidium entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. der Aufsichtsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 7 Nr. 1.2;
 - 1.3 Genehmigung von Satzungsänderungen;
 - 1.4 Auflösung des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. In den Zwischenjahren soll jeweils eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder stattfinden, die auch der Allgemeinheit zugänglich sein und in der Wissenswertes über das Münster, die Tätigkeit der Münsterbauhütte und über die Finanzlage des Vereines berichtet werden soll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- 2.1 wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt,
- 2.2 wenn wenigstens 5 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung beim Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit zugelassen werden.

Über den Zeitpunkt der Informationsveranstaltungen werden die Mitglieder durch Veröffentlichung im Münsterblatt und über die lokalen Medien informiert.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen zum Präsidium erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zum Präsidium wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss

Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Sollte auf den letzten beiden Plätzen Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los.

5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge; Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 32 Mitgliedern.
 - 1.1 Geborenes Mitglied ist der Erzbischof von Freiburg dem der Ehrenvorsitz zukommt.
 - 1.2 22 Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Mitglieder kraft Amtes sind:
der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, der Regierungspräsident, der Dompropst, der Generalvikar der Erzdiözese Freiburg, ein Vertreter des Münsterfabrikfonds sowie ein Vertreter der staatlichen Denkmalpflege
 - 1.3 Die Mitglieder des Präsidiums nach Nr. 1.1 und 1.2 können bis zu 3 Personen zusätzlich in das Präsidium berufen (Kooptation). Die Amtszeit dieser berufenen Mitglieder endet mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums.
 - 1.4 Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt der /die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl in das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes nach.
2. Das Präsidium repräsentiert die Mitglieder des Vereins. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Vorstandes
 - Bestellung von vier Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - Berufung des Münsterbaumeisters im Einvernehmen mit dem Erzb. Ordinariat und dem Münsterfabrikfond
 - Änderung der Satzung
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - Genehmigung der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabrechnung
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - Beratung des Vorstandes in allen fachlichen und organisatorischen Fragen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Präsidiums sein.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden ohne Stimmrecht geleitet.
Im Verhinderungsfall entscheidet das Präsidium über die Leitung.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, davon sind 3 vom Präsidium gewählt. Der Vorsitzende des Münsterfabrikfonds ist Mitglied kraft Amtes. Aus dem Kreis der 4 Vorstandsmitglieder wählt das Präsidium den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Sie bilden den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

2. Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3.2 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - 3.3 Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen der Jahresabrechnung
 - 3.4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 3.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: diese Aufgabe kann für nichtleitende Angestellte an den Münsterbaumeister delegiert werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle, die vom Münsterbaumeister geleitet wird. Näheres regelt eine entsprechende Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums aufgestellt wird.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden vom Präsidium aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen. Je ein Mitglied wird von den Institutionen entsandt, die mit ihren Zuwendungen zum Etat des Vereins beitragen. Das ist das Land Baden-Württemberg, das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, die Stadt Freiburg und die Stiftung Freiburger Münster. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtszeit aus, hat das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins bei allen wichtigen Fragen zu beraten und zu überprüfen, insbesondere
 - 2.1 bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächst folgende Geschäftsjahr
 - 2.2 bei der Wirtschaftsführung
 - 2.3 sowie die von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabrechnung zu beraten und dem Präsidium zur Genehmigung vorschlagen;
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.